

Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Spraitbach

§ 1 Grundsätze

Die Gemeinde Spraitbach würdigt besondere Verdienste um das Gemeinwohl (besonderes soziales oder öffentliches Engagement) und besondere Leistungen auf sportlichem und musisch-kulturellem Gebiet in Form verschiedener Auszeichnungen.

§ 2 Formen der Auszeichnung

1. Ehrenbürgerrecht:

Das durch § 22 der Gemeindeordnung vorgesehene Ehrenbürgerrecht stellt die höchste Stufe der von der Gemeinde zu vergebenden Auszeichnung dar. Es wird deswegen nur für ganz außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde oder für ganz außergewöhnliche Leistungen auf sportlichem oder musisch-kulturellem Gebiet verliehen. Die Verleihung der Ehrenbürgerrechts erfolgt in Form einer Urkunde.

2. Bürgermedaille:

Sie wird verliehen an Personen, die sich in ganz besonders hervorragender Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

3. Bürgerehrennadel:

Eine Ehrennadel der Gemeinde wird an Bürgerinnen und Bürger verliehen, die sich entweder in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben oder besondere sportliche oder musisch-kulturelle Leistungen erbracht haben.

4. Bürgerurkunde:

Mit einer Bürgerurkunde wird besonderes und langjähriges Engagement in örtlichen Vereinen und Organisationen ebenso gewürdigt wie sonstiges öffentliches Engagement. Auch für besondere sportliche oder musisch-kulturelle Leistungen kann eine Bürgerurkunde verliehen werden. Personen, die auf sportlichem oder musisch-kulturellem Gebiet besonders hervorragende Leistungen erbracht haben.

5. Anerkennungsurkunde:

Mit der Anerkennungsurkunde werden besondere sportliche Leistungen sowie besondere Leistungen und Verdienste im musisch-kulturellen und sozialen Bereich gewürdigt.

§ 3 Vorschlagsrecht und Verleihung

Über die Verleihung aller Ehrungen entscheidet der Gemeinderat. Die Auszeichnungen werden in der Regel an Einzelpersonen vergeben. Auf sportlichem und musisch-kulturellem Gebiet können auch Paare, Gruppen oder Mannschaften geehrt werden. Vorschlagsrecht für alle Formen der Ehrung haben einzelne Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Organisationen. Vorschläge müssen jeweils mit einer Begründung des Vorschlags beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 11. Januar 2013 in Kraft

Spraitbach, den 20. Dezember 2012

Baum, Bürgermeister